

Karlsruher Initiative zur nachhaltigen Energiewirtschaft e.V.

Beschlossen von den Gründungsmitgliedern am 23. Januar 2007 in Karlsruhe, zuletzt geändert am 05.02.2014.

Inhalt

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 - Ziele des Vereins.....	2
§3 - Selbstlosigkeit	3
§4 - Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5 - Ende der Mitgliedschaft.....	4
§6 - Vereinsorgane	4
§7 - Die Mitgliederversammlung	4
§8 - Der Vorstand.....	5
§9 - Zuständigkeit des Vorstandes	5
§10 - Amtsdauer des Vorstandes.....	6
§11 - Beschlussfassung des Vorstandes	6
§12 - Das Kuratorium.....	7
§13 Satzungsänderung.....	7
§14 - Auflösung.....	7

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein „Karlsruher Initiative zur nachhaltigen Energiewirtschaft“ e.V. ist im Vereinsregister Karlsruhe eingetragen. Der Sitz ist am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden KIT genannt). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Ziele des Vereins

Das primäre Ziel ist, ein fundiertes Bewusstsein für effiziente Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energien zu schaffen. Unser Ideal ist, innerhalb unserer Möglichkeiten die Welt stückchenweise zu verbessern, indem wir Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Energienutzung betreiben.

- Durch aktive Bereitstellung von Informationen werden Studenten, Angestellte des KIT und weitere Interessierte sensibilisiert, ihren individuellen Beitrag zur nachhaltigen Energienutzung zu leisten.
- Wir decken am KIT Energieeinsparpotenziale auf und realisieren diese Einsparungen aktiv.
- Unsere Bestrebungen unterliegen der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Gesichtspunkte.

Das im Studium erlernte Wissen wenden wir für gemeinnützige Zwecke an und gewinnen durch die Vereinsarbeit weitere Kenntnisse. Der Aufbau, die Vermittlung und Anwendung des themenbezogenen Wissens mit den Schwerpunkten Energieeinsparung und Einsatz erneuerbarer Energien schließen wirtschaftliche, technische, soziale und politische Aspekte mit ein. Wir bieten Studierenden am KIT somit die Möglichkeit, ihre Studienschwerpunkte zu vertiefen und zu ergänzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Die Mitglieder des Vereins treffen sich regelmäßig zur Besprechung und Ausarbeitung aktueller Thematik und treiben die kontinuierliche Weiterentwicklung des Vereins voran.
- Wir führen Informationsveranstaltungen zur persönlichen Weiterbildung aller Teilnehmer durch und fördern ein gemeinschaftliches Bewusstsein und die uneingeschränkte Wahrnehmung energetischer Problemstellungen.
- Durch die Erfassung und Realisierung von Einsparpotenzialen am KIT geben wir Studenten die Möglichkeit, eigene Projekte selbständig und in Gruppen auszuarbeiten und umzusetzen. Der Verein unterstützt die Arbeit der einzelnen Mitglieder.
- Wir stärken unsere Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Energieeinsparungsprojekten an Universitätseinrichtungen durch Partnerschaften mit Betreuern und Verantwortlichen

Karlsruher Initiative zur nachhaltigen Energiewirtschaft e.V.

von Seiten der Universität, indem die Ausarbeitungen in berechtigten Fällen und auf gegenseitiges Einverständnis als studienrelevant anerkannt werden.

- Wir schaffen ein Netzwerk für Themeninteressierte und bieten eine Plattform für Wissens- und Erfahrungsaustausch der Studierenden untereinander und mit Fachpersonen an Bildungseinrichtungen, sowie aus Industrie und Wirtschaft.

§3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen, können jedoch Kostenerstattungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ausschließlich natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein. . Diese müssen zu einem festen Anteil am KIT, an anderen Karlsruher Hochschulen oder an Partnerhochschulen des KIT immatrikuliert sein, näheres regelt die „Hochschulgruppenordnung der Studierendenschaft am KIT“. Fördermitglieder können unabhängig davon aufgenommen werden.

Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages darf jedoch nicht auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit oder Studiengang erfolgen. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein gemäß den in §2 formulierten Zielen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Mit der Aufnahme erkennt das Fördermitglied die Vereinssatzung an. Der Vorstand kann eine Fördermitgliedschaft ablehnen und Kündigungen aussprechen. Dies darf jedoch nicht auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit oder Studiengang erfolgen.

Karlsruher Initiative zur nachhaltigen Energiewirtschaft e.V.

§5 - Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit fristlos möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des Vereins beschlossen werden, wenn das Mitglied den in §2 genannten Zielen des Vereins zu wider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dies liegt beispielsweise vor, wenn das Mitglied den regelmäßigen Mitgliedertreffen länger als sechs Monate unbegründet fern bleibt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied auf Nachfrage zu begründen.

Ein Wiedereintritt kann ohne schriftlichen Antrag erfolgen, dies liegt im Ermessen des Vorstandes.

§6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Diese werden in den nachfolgenden Paragraphen näher beschrieben.

§7 - Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.
- Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt durch eine E-Mail oder einfachen Brief. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
- Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Es werden Ergebnisse vorgetragen, Rechnungen offen gelegt und neue Ziele definiert. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 2. Entgegennahme des Jahres-/Semesterberichts des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 6. Bestimmen eines Kassenprüfers

Karlsruher Initiative zur nachhaltigen Energiewirtschaft e.V.

7. Festlegen des Beitrages
 8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 9. Sonstiges
- Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Anwesenden die Anwesenheitszahl als repräsentativ erklären, bedarf aber mindestens fünf Personen. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Änderung der Satzung oder des Zwecks der Gruppe ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.
 - Durch 2/3 Mehrheit können nicht in der Tagesordnung aufgeführte Dringlichkeitsanträge des Vorstandes und von Mitgliedern zur Abstimmung gestellt werden.
 - Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - Bei den Wahlen wird zuvor über die Art der Abstimmung beraten. Besteht ein Mitglied auf eine geheime Wahl, muss dem stattgegeben werden.
 - Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§8 - Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden Netzwerke, dem Vorsitzenden Koordination, und dem Vorsitzenden Finanzen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Verein wird vom Vorstand vertreten und zwar durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Zusätzlich können Vollmachten von einzelnen Vorstandsmitgliedern an Vereinsmitglieder erteilt werden. Davon ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Sie kann dieses mit einer 2/3 - Mehrheit rückgängig machen.

§9 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Karlsruher Initiative zur nachhaltigen Energiewirtschaft e.V.

- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Aufstellung von Richtlinien der Arbeit für das laufende bzw. für das folgende Geschäftsjahr.
- Information der Mitglieder über die Handlungen des Vorstandes
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Durchführen der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Entscheidung über die Rückerstattung von Auslagen für den Verein. Diese muss einstimmig erfolgen. Bei Streitfragen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 - Amtsdauer des Vorstandes

- Alle Vorstandsmitglieder des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung für mindestens ein Semester gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinen. Aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr werden die amtierenden Vorstandsmitglieder bestätigt oder Neuwahlen zur Besetzung freiwerdender Positionen durchgeführt.
- Die Ämterübergabe erfolgt automatisch zwei Wochen nach den Neuwahlen. In dieser Zeit arbeitet der Amtsinhaber seinen Nachfolger ein, steht für alle das Amt betreffende Fragen zur Verfügung und übergibt alle vorhandenen Daten und Unterlagen. Entscheidungen, die in diesem Zeitraum anfallen, werden gemeinsam einstimmig getroffen. In beiderseitigem Einverständnis kann, schriftlich belegt, die Ämterübergabe zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
- Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so muss bei Bekanntwerden eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Bis zur Neuwahl, hat das gewählte Mitglied das Amt zu führen.
- Die Vorstandsmitglieder können einzeln, durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung, abgewählt werden.

§11 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstände einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

§12 - Das Kuratorium

Der Verein kann ein Kuratorium wählen. Dem Kuratorium sollen fachlich qualifizierte Persönlichkeiten und Unternehmen angehören. Das Kuratorium unterstützt den Vereinszweck ideell und/oder materiell und fördert die Beziehungen des Vereins zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf eigenen Antrag vom Vorstand gewählt, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Diese Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit widerrufen werden.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch eine schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds. Das Mitglied muss eventuelle Folgen, die aus dem Austritt hervorgehen, tragen. Ein eventueller Ausschluss eines Mitglieds aus dem Kuratorium ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit zu beschließen.

§13 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Vorschläge zur Änderung in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, die Teil der Einladung zur Mitgliederversammlung ist. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§14 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Zweck muss die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig und es müssen weniger als vier Gegenstimmen vorhanden sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß der in §2 der Satzung formulierten Ziele zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung beschließt den Empfänger.